

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen · 86152 Augsburg

An alle kirchlichen Arbeitgeber in Bayern,
die das Arbeitsvertragsrecht der
bayerischen Diözesen (ABD) anwenden

DIENSTGEBERSEITE

Telefon: 0821 3166-8981

Telefax: 0821 3166-8989

E-Mail: info@bayernkoda.de

Augsburg, 16.01.2026

Empfehlung einer Arbeitsbefreiung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern am Montag nach der Kommunalwahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 8. März finden in Bayern wieder die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Auch Beschäftigte aus dem kirchlichen Dienst engagieren sich in ihren Kommunen als ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

In diesem Zusammenhang kommt immer wieder die Frage nach einer Arbeitsbefreiung für diese ehrenamtliche Tätigkeit auf. Arbeitsbefreiungen richten sich im Geltungsbereich des ABD nach der (abschließenden) Regelung des § 29 ABD Teil A, 1. Die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Wahlvorstand ist eine staatsbürgerliche Pflicht, die unter die Regelung des § 29 Abs. 2 ABD Teil A, 1. fällt. Findet die Wahl – wie üblich – an einem Sonntag statt, besteht im Regelfall für Beschäftigte keine Arbeitspflicht. Ohne Arbeitspflicht stellt sich die Frage einer Arbeitsbefreiung nicht.

Darüber hinaus kommt die Frage auf, ob für die Ausübung eines Ehrenamts an einem arbeitsfreien Tag ein Freizeitausgleich (an einem anderen Tag) zu gewähren ist. Beschäftigten im öffentlichen Dienst, die als Wahlhelfer tätig werden, kann nach einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22.11.2013 (AZ.: IZ1-0343-3) – sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen – für die Beanspruchung am Wahlsonntag ein Freizeitausgleich von einem Tag gewährt werden. Beschäftigte (im öffentlichen Dienst), die nur zur Stimmenauszählung nach der Schließung der Wahllokale eingesetzt sind, können nach dieser Bekanntmachung hierfür einen halben Tag Freizeitausgleich erhalten. Eine aktualisierte Bekanntmachung für die Kommunalwahl 2026 liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens noch nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass eine entsprechende Bekanntmachung auch für die Kommunalwahl 2026 herausgegeben wird.

Diese Bekanntmachung(en) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern finden auf Beschäftigte im kirchlichen Dienst keine unmittelbare Anwendung; darin wird jedoch den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts empfohlen, ebenso zu verfahren.

Die Entscheidung liegt somit grundsätzlich im Ermessen jeder Körperschaft. Ein Rechtsanspruch auf Freizeitausgleich aufgrund der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern besteht nicht. Gegen die Anwendung dieser Vorgehensweise (Arbeitsbefreiung zu irgendeinem anderen Zeitpunkt) sprechen bei kirchlichen Arbeitgebern insbesondere die

durch diese Arbeitsbefreiung ausgelösten Kosten und die Belastung anderer Beschäftigter, die die Aufgaben übernehmen müssen.

Auf Grund der Komplexität der Stimmauszählung bei den Kommunalwahlen kommt es jedoch vor, dass die Stimmauszählung bis in die Morgenstunden des Montags andauert.

In diesen Fällen empfehlen wir (und bitten alle kirchlichen Arbeitgeber um positive Prüfung) folgende Vorgehensweise:

Wenn der / die Beschäftigte eine Bestätigung des Wahlvorstehers / der Wahlvorsteherin seines / ihres Wahllokals beibringt, dass die Auszählung der Stimmen bis nach Mitternacht andauern wird, wird am folgenden Montag für den ganzen Tag eine bezahlte Arbeitsbefreiung gewährt und er / sie muss nicht zum Dienst erscheinen – sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Wir empfehlen daher, falls dieser Empfehlung gefolgt wird, bereits auch im Vorfeld abzufragen, welche Beschäftigten sich als Wahlhelfer engagieren, um zu wissen, welche Beschäftigten ggf. am Montag nach der Wahl nicht zum Dienst zur Verfügung stehen.

Teilweise setzen Kommunen bereits jetzt (auch) den Montag schon zur weiteren Stimmauszählung fest und ziehen Beschäftigte hierfür heran. In diesem Fall besteht für den Montag ein Freistellungsanspruch der / des Beschäftigten nach Art. 52 GLKrWG (Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte – Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). Die Beschäftigten sind insoweit am Montag zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. Für diese Fälle wird auch auf Art. 53 Abs. 1 Sätze 4 und 5 GLKrWG hingewiesen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Empfehlungen nur für die Kommunalwahl im Jahr 2026 gelten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Martin Floß
Sprecher der Dienstgebervertreter

gez.
Tobias Rau
Dienstgebervertreter